

Dienstag / den 31. Martii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



XIII.

### Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Märg- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Voraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld leihen oder anstleppen wollen / Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schriften und Collegien / auch andern neuen Aufsätzen / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wochentlichen Korn-Preise und Brod-Tare; auch andere dem Publico zur nützlichsten Nachricht dienende Sachen.

Historisch-Politische Anmerkung  
über die Namen Cäsar / oder Käyser / Imperator / und Augustus.

Erste Fortsetzung.

VI. Von Anfang und bey dem ersten Ursprung dieser hohen Würde bediente man sich zu Rom von den Regenten einer vierfachen Benennung. Sie wurden Principes / sie wurden Cæsares / sie wurden endlich Imperatores und Augusti geheissen. Dan alles schien ihnen erträglicher zu seyn / als den einmal wegen das verhasste Andencken Tarquinii des Hochmüthigen verächtlich gemordenen / sonst aber / wie Cicero selber gestehet / bey allen Völkern vor heilig gehaltenen Namen Rex wieder einzuführen; destomehr weil sie auch hernach wahrnahmen / wie die Persische und



und andere Morgenländische Monarchen unter diesem von ihnen zu Rom gebräuchlichen Namen ihre Unterthanen mehr als slavisch behandelten / mehr als göttlich wolten angebetet werden: da sie doch hernach sich selber auch hierzu unterweilen verstehen mußten / und jener ohne Ursache verdächtige / aber an sich selber unschuldige Ehren-Namen auch in den Mitteln Zeiten / wie man sie zu nennen pfleget / nicht wenig von den Römischen Monarchen / auch zu Rom und in Italien selber gehöret worden; der auch gewiß an sich und von Natur weit gelinder / als das recht gebieterische und despotische Wort Imperator / fürnehmlich in der Bedeutung / worin es kurz darauf gebraucht und gebraucht worden / anzusehen gewesen. Aber was kan Einbildung / Gewohnheit / Vorurtheil / und dergleichen Gemüths-Regung nicht vor starke Wirkung auf die Herzen der Menschen auch in den wichtigsten und sonst ganz offenbaren Dingen machen?

VII. Nicht nur dem Römischen Rath und dem ganzen Volk / sondern auch den gütigsten Monarchen selber schien es am lieblichsten zu seyn / wan sie Principes genennet wurden / als welches zu erkennen gab / daß sie sich / ungeschert der abgedrungenen Ober-Herrschaft / doch vor würckliche Mitglieder des Senatus zu Rom hielten; nur daß sie als die fürnehmsten desselben so wohl im Range als im Stimmen mochten angesehen werden. Und unter solcher Aufschrift / als einem höchst-angenehmen Zucker / waren sie im Stande auch die herbste Medicin den eckelhaften Köpfen / und welche gewiß wegen ihres unruhigen Ehrgeizes / wodurch sie die ganze Welt mehr als einmal in Feuer und Flammen beynabe gesetzt hatten / einzugeben. Dan man war auch vor-mals jederzeit / da noch das gemeine Wesen in seiner vollen Kraft und Ansehen bestanden / gewohnet gewesen / die Ansehnlichsten oder Aeltesten dieser hohen Versammlung / welche Cynas des Epirotischen Königs Vorrhi Abgesandter auf Befragung eine Versammlung der Eöriter genant hatte / und welche sich selber untereinander vor Königlich aufgaben / ohne Anstoß Principes Senatus zu nennen; welches bald diesen bald jenen betroffen: nun aber zwar Einem alleine übertragen wären / sondern etwas mit einzubringen und zu stimmen hätten.

VIII. Man kan / was von dieser ersten und lieblichsten Benennung Principes erinnert worden / leicht als eine Erläuterung ansehen von demjenigen / welches Suetonius / und aus diesem andere erzehlet / daß nemlich der Käyser Augustus dieses sich mit Händen und Füßen dagegen gesperrt / wie er einmahl bey öffentlicher Versammlung des Volckes nur war Dominus oder Herr genant worden / welches Ehren-Wort heutiges Tages sich private und oft schlechte Personen ohne Bedenken und Anstoß zu geben auch bis zum Ekel und Überfluß gewohnet sind. Wan man aber bedenket / daß die Worte Dominus und Servus / daß ist / Herr und Knecht in einer Relation stehende Namen sind / das Servus und Servitus / oder Knecht und Knechtschaft bey allen Alten gang was anders bedeuten / als heutiges Tages / und daß man solche ich wil nicht sagen vor Sklaven / sondern oft vor keine Menschen / wie Juvenalis sagt / oder vor eine ganz andere Art als rechte Menschen gehalten / wie Florus irgendwo schreibt / so ist leicht zu urtheilen / warum der scharfsichtige und kluge Käyser Augustus / der die Kunst zu regieren aus dem Grunde verstand / im ersten Anfang sich dem zischenden und schlangenköpfigen Heyde / und der damit verknüpften Verläumdung nicht habe bloß stellen wollen. Gewiß bey uns Deutschen ist es noch / wie es scheint / wegen solcher ehemahligen Kraft und Bedeutung dieses Wortes Dominus gekommen / daß wir noch im gemeinen Umgang dasjenige dominiren heißen / was man sonst unterdrücken / auf eine grausame und unbarmherzige Weise behandeln und zu wüthen nennet. Wiewohl mit der Zeit eben diese dem Augusto widrige Benennung so wenig herbe / so milde / so verdaulich geworden / daß nicht nur Domitianus / der unter die tabelwürdigen Regenten von allen gerechnet wird / sich Dominum Deumque einen Herrn und Gott (das Wort Gott / oder Deus heißt aber bey den Heyden oder alten Römern nicht eben allezeit ein so hohes und unendliches Wesen / als wie Christen dadurch verstehen / sondern oft nicht mehr als bey den Hebräern das Wort Elohim; welches um etwas zu erklären hinzu zu fügen vor nöthig erachte; obchon darum den Domitian keines wegen entschuldige) zu nennen befohlen / sondern auch die besten und tugendhafte Regenten / als Trajanus / die Antonini / Pius und Marcus sich Domini / auch oft nur schlechtthin und ohne weiterer Beyfügung haben nennen lassen / wie unter andern aus des jüngern Plini Briefe an den Käyser Trajanus zu erschen.



IX. Weil aber dieser an sich zwar liebreiche / doch ehemals auch andern viel geringeren als dem Rath mitgetheilte Name Princeps die Hobeit und Macht solcher Regenten nicht genug zu erkennen gab / wurden auch billig andere gebraucht / wodurch nicht so sehr der Römische Senatus geliebket / als wol eine grössere Ober-Herrschaft konte angedeutet werden. Ja es wurden Namen erfordert / wodurch insonderheit die Majestät der Römischen Monarchen konte an den Tag gelegt / und so wol den Unterthanen selber / als allen ausländischen und fremden Nationen zu Gemüthe geführt werden. Darum geschah es nun / daß auch alsobald / und zu gleicher Zeit die Namen Cäsar / Imperator / und Augustus in einer weit grössern / doch dabey unterschiedlichen Bedeutung gehöret wurden.

X. Diese prächtige und ansehnliche Titel nemlich / welche heutiges Tages einer und derselbigen Person zu gleicher Zeit / und mit gleicher Wirkung oder Nachdruck beygelegt werden / waren nicht nur im Anfang / sondern auch noch viele Secula hindurch von ganz verschiedener Eigenschaft; wurden auch nicht zu gleicher Zeit / noch einer und derselbigen Person / es wäre dan bey sonderbahren Begabnissen und plötzlichen Todesfällen geschehen / mitgetheilet. Dan was die Benennung eines Cäsars betrifft / woraus wir nach unserer Mundart bekantter massen Käyser gemacht haben / so ist keinem verborgen / daß solche eigentlich der Name eines sehr alten und ansehnlichen Geschlechts zu Rom gewesen / woraus der grosse und unvergleichliche Held Julius Cäsar entsprossen / welcher denselben am ersten durch seine Tapferkeit / Glück und Weisheit zum höchsten Gipfel der Ehren erhoben / und dabey zu wege gebracht / daß mit demselbigen zugleich seine durch die Vorsehung Gottes dazu bestimmte Person / als ob sie in der Welt ewig und unsterblich wäre / in allen Nachkommen / welche dazu auf eine gültige Weise mögten ersehen werden / vor ein immerwährender Besitzer der Römischen Ober-Herrschaft geachtet würde.

XI. Solcher nach seiner Natur und ersten Ursprung sonderbahre Geschlechts-Name / wie herlich und Majestätisch er auch hernach geworden / hat doch nimmer seine natürliche und ursprüngliche Eigenschaft so verlohren / daß nicht jederzeit ganz deutliche Merckmahle davon in allen Seculis solten übrig geblieben seyn. Zur Bescheinigung dessen ist dieses allein gnug / daß man in den folgenden Zeiten diejenige allein Cäsares nannte / welche noch nicht selbst regierende Herren / und in der That wirkliche Besitzer der Monarchie waren / sondern die erst eine gewisse Versicherung der Nachfolge empfangen / als solche welche nunmehr in ein regierendes und die Ober-Herrschaft mit Recht tragendes Geschlecht eingepflanzt wären / es sey durch eine Testamentaire Verordnung / oder durch eine mündliche Erklärung / beydes aber / das wol zu merken / nicht ohne Rath und Zustimmung des Römischen hohen Senats / wan es rechtmässiger Weise zugehen sollte; wogegen ein oder anderer Zufall / der sich bey trübten / verworrenen / oder unruhigen Zeiten zuge tragen / nicht im geringsten streitet. Unter hundert und mehr Zeugnissen / welche / so man nur behörige Achtung gibt / davon bey den alten Scribenten anzutreffen sind / mag dieses des Aelii Spartiani in Vita Aelii Veri c. 2. den Vorzug haben: Nihil habet in sua vita memorabile, nisi quod tantum CAESAR est appellatus: non testamento, ut antea solebat, neque eo modo, quo Trajanus est adoptatus; sed eo prope genere quo nostris temporibus à vestra clementia Maximianus atque Constantius CAESARES dicti sunt: QUASI QUIDAM PRINCIPUM FILII VIRI, ET DESIGNATI AUGUSTÆ MAJESTATIS HÆREDES. Und bald darauf heisset es von dieser Benennung / erst vor ein Cäsar erkläret zu werden / und von deren unentbehrlicher Nothwendigkeit: Certe, quæcumque illa, FELIX NECESSITAS fuit, unde tam clarum & duraturum cum æternitate mundi Nomen effloruit.

XII. Aus diesem allen erscheinet offenbar / daß die Wahl eines Römischen Monarchen / und welchem die Namen Imperator und Augustus / von denen wir hernach das nöthige gleichfalls mit besonderen Umständen betrachten wollen / vollkommen zugeeignet werden sollen und müssen / nicht nur in den ersten Seculis / sondern auch in allen folgenden Zeiten / in welchen noch der Unterschied solcher Benennung auch zum Theil stat gefunden / auf eine sehr artige und dabey gründliche Manier als eine solenne und mit vielen sonderbahren Ceremonien jederzeit verknüpft gewesene Adoption in dem Geschlecht Julii Cæsaris könne angemerket werden. Ich sage / die Wahl. Dan welche auf die stichtichste Weise zu diesem Politischen / und beynahe Geheimnis vollen Übergang in ein solches dem Andencken und der Ober-Herrschaft nach ewiges Geschlecht können zu dieser



sey oder selten Zeit gebraucht werden / hierüber kam allein den weisesten und ansehnlichsten Personen das völlige Urtheil zu / an deren gründlicher Einsicht und vollkommener Wissenschaft man im geringsten nicht zu zweifeln hätte. Gleichwie aber Adoptirte und an Kindes Stat aufgenommene Personen bereits ein großes Vorrecht / ja die gewisse Zuversicht einer rechtmässigen Nachfolge in allen Gütern und Vermögen haben / aber doch darum noch nicht einer völligen Besizung sich erfreuen können / es sey dan / daß der würcliche Herr und Besizer mit Tode abgegangen / so waren auch die nunmehr in der gleichsam ewig herrschenden Julianischen Familie aufgenommene Cäsares noch keine würcliche Regenten / sondern mussten den Tod desjenigen / welcher Imperator und Augustus hieß / mit Gedult abwarten; es wäre dan / daß bey deren Lebzeiten aus sonderbarer Geneigtheit und Vertrauen ihnen auch diese Benennung vor der Zeit wäre mitgetheilet worden. Der Verfolg fünfftig.

Joh. Hildebr. Withof.

## II. Von Academischen Sachen.

CASPARUS THEODORUS SUMMERMAN, J. U. D. und Professor Ordinarius, hat vor einigen Tagen das Collegium Institutionum Juris civilis zu Ende gebracht / und wird solches nach der Ostern-Woche wieder anfangen / und zugleich das Collegium Pandectarum wie auch die Lectiones publicas fortsetzen / und dabey ein Collegium Practicum seinen Herren Auditoribus eröffnen.

## III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf Königl. allergnädigste Ordre aus Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer / sollen durch den Krieges-Rath Söring / die Bau-Materialien des Ambthauses zu Wetter / plus licitanti publice verkauft werden. Wozu Terminus auf den 3. April a. c. Nachmittags um 2. Uhr / zu Wetter in des Gastwirths Biergarten Behausung angesetzt ist. Wannhero diejenige / welche zu Ankauffung solcher Materialien Lust haben / sich in praefixo termino zu Wetter einfinden / die Vorwarden anhdren / und ihren Vortheil suchen können.

Den 10. April 1744. sollen binnen Kevelaer in de dry Lelien, vry willigh vercocht worden van allerhande Huysraedt.

Leenaert Wolters tot Bree, sal den 30. deses publicckelyck aen de Meestbiedende metten Stockenslagh vercoopen, syne geryde Goederen ende Mobilien; De ghene die daertoe gesint syn, können sich den gekelden Daeghe, 's Morgens om 10. Uhren laeten vinden.

Es sollen einige bey der Wittiben Ostermann / zu Dienst rückständiger Contribution, zu Pfande genommene Effecten / als Haber / Heu / Stroh / Pferde / Karre und einige Dunge / am Samstag den 4. Aprilis im Dorff Herscheid / in des Receptoris Hoovers Behausung / Vormittags um 9. Uhr / den Meistbierenden verkauft werden.

## IV. Von Lotterie-Sachen.

Demnach zu Sohlingen / im Herzogthum Berg / mit gnädigster Bewilligung und Consens Ihres Ehuesl. Durchl. zu Pfalz / eine sehr favorabel eingerichtete / und in 3. Classen eingetheilte bestehende Lotterie, von 48000. Gulden Rheinisch / zu 40. Silber Elebisch / aufgerichtet / wovon die Einlage für jedem Loos in die erste Class 1. In die zweyte Class 2. Und in die dritte Class 3. und also zusammen 6. solcher Gulden ausmachen / womit ein Glücklicher 4500. Gulden gewinnen kan / ohne die andere ansehnliche Preisen; als wird solches des ends bekant gemacht / damit diejenige / die darin einzusetzen Lust haben / sich bey Zeiten angeben mögen / zumahlen da selbige bereits starcken Zulauff hat / dergestalt / daß sie vermuthlich eher / als man vermeinet gehabt / completer seyn wird / und also auch eher / als in denen Planen bestimmten Terminen, wird gezogen werden können; die Loosen seind zu bekommen neben denen in loco wohnenden / und in denen Planen bekant gemachten Collectoren / in Pippstadt bey Herr Bürgermeister Joh. Conrad Schmits / in Eßlen bey Bernhard Essing / in Düsseldorf bey Theodorus de Ritter und Johann Heinrich Backhausen / in Elberfeld bey Gerhard Jagenohl / bey welchen man auch die Planen Gratis haben kan.

Anhang.



## Anhang.

Num. XIII. Dienstags den 31. Martii 1744.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### V. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß der in der Düsserschen Straffe / ohnweit Duisburg / gelegener / dem Herrn Professore Theologiae Raab zuständiger Baumgarten / auf den 13. April / 13. May und 13. Junii / jedesmahl des Vormittags Glocke 11 / alhier zu Duisburg aufm Rathhause / dem Meistbietenden publicè verkauft werden soll; Diejenige nun so Lust zu Ankaufung desselben haben / können sich auf gesetzter Zeit / an besagtem Ort und Stunde einfinden / die Vorwarden einsehen / und ihren Vortheil suchen.

Die Wittibe Just auf der Schwanenstrasse ist vorhabens / auf eingeholten Consens eines hiesigen Wohlachtbaren Magistrats / und unter Assistence eines dazu deputirten Schessen / zu Befriedigung ihrer hypothecarischen Creditoren / zu verkaufen; 1.) Ihr auf der Schwanenstrasse zur Nahrung und Wirthschaft sehr wohl gelegenes Haus / zum Morian genant / welches mit guten Ober- und Unten-Zimmeren / Hoffraum / Garten / Stallung / einer Darre / Backhaus / Fasel-Brennerey samt zweyen Kelleren versehen. 2.) Ein Stück Bauland oben Hagels Gäßgen / nechst der Fräuleins von Schmittens Land / ad 1. Morgen 5. Ruthen groß. 3.) Einen Garten in der Ratingbaumckes-Straffe / nechst Kedebusch Garten / und 4.) Einen Baumgarten im Deberich / nechst Hr. Noß und Wittib Scholl / alles künftlich gelegen; welche zu Ankaufung eines oder andern Stückes Lust haben mögten / können sich auf den 3. April c. des Nachmittags Glocke 2. bey Mr. Theodor von der Kloeken einfinden / und ihren Vortheil suchen.

#### VI. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermännlich bekannt gemacht / daß die Erben. weyland Eleb. und Märkischen Jutzig. und Hoffgerichts-Raths Zimmer / ihr aufm Sticke-Sträßgen zu Elebe künftlich gelegenes Haus / dem Meistbietenden auß der Hand zu verkaufen vorhabens; wan jemand dazu Lust haben mögte / kan sich beym Hrn. Schessen Zimmer zu Elebe angeben / und seinen Nutzen schaffen.

Es wird hiemit Jedermännlichen bekannt gemacht / daß die Vormünder weyland Profes Helbutt nachgelassenen unmündigen Kindes / unter Assistence des Gerichts / die im Sterbhaus zu Elebe vorhandene Mobilien / bestehend in schönen Cabineten / Stühlen / Spiegeln / Tapeten / Zinn / Kupffer / Leinwand / Betten / und sonstn allerhand Hausgeräthe / auf den 7. Aprilis a. c. und folgende Tagen / Vormittags um 9. Uhr / und Nachmittags um 3. Uhren / denen Meistbietenden öffentlich verkaufen werden; welche dazu Lust haben / können sich auf bestimmter Zeit und Ort einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß in usum Creditorum des am Elevischen Berge verstorbenen Johan Ahiens / daselbst nachgelassenes Häußgen und Garten / samt ap- und dependentien. dem Meistbietenden den 3. und 24. April / so dann 1. May a. c. gerichtlich verkauft werden solle; welche dazu Lust haben / können sich alsdann in Elebe auf der Stadts Waage / allemahl des Nachmittags um 4. Uhr einfinden.

Weilen der im Intelligenz-Zettel vom 17. Martii 1744. No. XI. notificirte Verkauf / des denen Erben in Elebe verstorbenen Buchhändlern Hrn. Hermann Gabriel Löbners zuständigen Hauses / wegen vorgekommenen Behinderungen / nicht vor sich gegangen; Als werden dazu anderweite Termini auf Freytags den 3. und 17. Aprilis a. c., jedesmahl Nachmittags Glocke 3 / auf der Stadts Waage zu Elebe / hiemit præfigiret.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß Giesbert Meussen vorhabens ist / auf Donnerstag den 2. April. des Nachmittags Glocke zwö / in Gennep zum Hause Kirchmeistern Willem Hesen / freywillig dem Meistbietenden öffentlich zu verkaufen sein eigenthümliches Erb / Weentken auf der Mißbeck / Amts Gennep / bey dem so genannten Brand kentlich gelegen / und zwarn in zwey Blöcken; Wer dazu Lust hat / kan sich in Gennep bey demselben / oder auf der Mißbeck / Amts Gennep / bey Hübert Janssen / Tagelöhner angeben.



Es hat der Freyherr von Beverförde / auf seinem adelichen Hause Werries / eine kleine Stunde von der Stadt Hamm gelegen / 20. Stück extra schöne Reitpferde / von allerhand raren Farben / zu verkaufen. Die Herren Connoisseurs und Liebhabere / welche darzu Lust tragen / können sich alda adressiren / oder jemanden zu deren Besichtig- und Einkaufung dorthin abschicken.

Nachdem in secundo distractionis termino für nachfolgende / in der Herrlichkeit Bühl gelegene Güther / als: 1.) für Bruckmanns Hoff 135. Rthlr. 2.) Steger Hoff 100. Rthlr. 3.) Steegel Weide und Wische 202. Rthlr. gebothen worden / und dan so wol diese vorgemelte Güther / auf den 16. April a. c. zum letzten als auch der Erüdenburgische Saß und blütiger Zehend zu Bühl / welcher auf 800. Rthlr. taxiret / und jähelich rendiret 13. Malter 3. Scheffel 2. Spint Roggen / 4. Malter 3. Scheffel und fünf siebenber Theil vom Spint Gersten / alter Wefelscher Maas / 10. Stück Hüner / und an blütiger Zehend 4. Rthlr. 52. und einen halben Stüber plus minus, den 16. April vorgemelt zum ersten, 16. May zum zweyten, und 16. Junii zum dritten mahl / zu Sartrop in der Freyheit / an Gerh. Henrich Luns / vulgò Niemanns Behausung / jedesmahl des Morgens Glocke 11 / dem Weisbietenden publicè verkaufet werden sollen; Als wird solches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht / damit diejenige / so Lust haben ein oder ander Parceel davon an sich zu kaufen / in prædictis terminis an besagtem Ort und Stunde einfinden / die Vorwarden publiciren hören / und ihren Vortheil suchen können.

Da für dem zu Dinslacken / im Kirspel Balsum / kännlich gelegenen / dem Hrn. Hermann Dielemann zuständigen so genannten halben Barfuers Hoff / in secundo termino distractionis 605. Rthlr. gebothen worden; Als wird jedermänniglich hiedurch bekant gemacht / daß gemelter halbe Hoff auf den 18. April / zum dritten und letzten mahl / im Roskam zu Dinslacken / des Nachmittags Glocke 2. verkaufet werden soll. Hat nun noch jemand Lust einiges darauf zu bieten / der kan sich entweder ad Protocollum bey dem Hrn. Gerichtschreiber Telling / oder in termino melo den / die Vorwarden einsehen / und seinen Vortheil suchen.

Nachdem für nachfolgenden im Aste Dinslacken / Kirspels Balsum / kännlich gelegenen / dem Arnd zu Kooßen zuständige Ländereyen / als für dem Dwarß Morgen 40. Rthlr. / langen Morgen 30. Rthlr. / und für das Haus / samt Grunde / worauf selbiges Steh / inclusivè Baumgarten / 34. Rthlr. in secundo termino distractionis gebothen worden; und selbige den 18. April / zu Dinslacken im Roskam / des Nachmittags Glocke 2 / zum letzten mahl verkaufet / und dem Weisbietenden zugeschlagen werden sollen; Als wird dem Publico solches hiedurch bekant gemacht.

Der verstorbene Prediger Bethack zu Diersforth hat hinterlassen / daß dessen Haushaltung aufgehoben / und die Effecten verkaufet werden solten; Daz ist terminus auf Donnerstag den 9. April in dessen Behausung alda / Vormittags um 8. Uhr bestgesetzt / und können Ankäufer sich alsdann einfinden / Gestalten allerhand Hausgeräthe / auch Rüh und Pferde zur distraction kommen werden.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß Elisabeth Deskmans Wittibe von Hermann Höberß zu Cappellen / Fürstenthumbs Raders resolviret / unter Bewilligung und Approbation ihrer unmündigen Kindern Vorständere und Freunden / einige abgelegene / auf der so genannten Diemerß Straß anschliessende / den Rosendahl benannte Ländereyen / Büschen oder Holzgewächs / auf Donnerstag den 15. Aprilis freywillig an ihrem Hofe öffentlich zu verkaufen; dahero die Liebhabere sich alsdann des Morgens Glocke 10. / alda einfinden / die Conditiones anhören / und ihr Vortheil suchen können.

#### VII. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Demnach der Herr von Splinther vom Hause Grauelhorst / den zum Verkauf außgesetzten Knickischen Hoff zu Hanselaer / in dem letztern Distraction-Termino den 5. Martii / vor 1100. Rthlr. mit der letztern Kerze an sich gebracht / und darüber Ratificationem Judicalem erhalten / mithin / denen Vorwarden gemäß / die letztere Kaufgelder den 2. Aprilis an Händen des Königl. Geheimten Raths und Richtern wie auch Steuer-Einnehmern derer Nemter Alt-Calcar / Grieth 12. Herrn Schürmann / erlegen und baar auszahlen wird / in dessen oder Rechts- begründete Ansuchen gethan hat / Sr. Hochwohlgeb. dagegen die / in denen Vorwarden versprochene benöthigte Sicherheit / und hinlängliche Anstragt / in dicto Solutionis termino zu geben / und man denn / sothanem billigsten Suchen zu gewehren / sich nicht entziehen können; Als wird hiermit und krafft dieses



dieses ein jeder / so auf gedachtes Gut (Holländers Hoff genannt) einig, Rechtliche Anforderung zu haben verimeynet / peremptoriè also und dergestalt von Gerichts wegen eingeladen / daß der- oder dieselbe sothane ihre Forderungen / mit Vorzeigung der originalen Beweißstücken / und Hinterlassung gleichlautender Abschriften / vor besagtem 2. April behörend anbringen / und hinlänglich rechtfertigen / widrigen Falls aber gewärtigen sollen / daß in mehrbesagtem termino peremptorio ihnen per Decretum ein ewiges Stillschweigen auferlegt / und hernach keiner weiter gehöret werden solle.

Nachdem die Eheleute Meiner Vlasters / von denen Erben Senckes / deren in der Freyheit Hörde / zwischen Jürgen Sindern und Wittibe Altrogge / gelegenes Wohnhaus / für eine sichere Summa Geldes / aus der Hand gekauft / und die Kaufgelder / wie desfalls verabredet / den 6. April auszuzahlen entschlossen sind; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht / damit der- oder dieselbige / so daran einige Forderung haben mögten / sich vor der Zeit bey denen Ankäufern / oder bey dem Königl. Hoff-Fiscal Hrn. Francken in Hörde melden können / gestalten nach Ablauf gemelter Zeit niemand weiter gehöret werden mag.

Es wird hiemit jedermannlich bekannt gemacht / daß der Bleichschläger Johann Vos seine Halbscheid des im Amte Brünen belegenen so genannten Stencks Daubof / aus freyer Hand verkauft habe; Als werden alle und jede / so einiges Recht und Forderung darauf zu haben verimeinen / hiedurch peremptoriè abgeladen / sich innerhalb drey Wochen / à dato den 1. April / ihr beweisliches Recht vor Aufzahlung der Kaufgelder / bey dem Brünschen Gerichte vorzubringen / widrigen Falls / nach ausgelieferten Kauf-Devisen / niemand weiter gehöret werden solle.

#### VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht: daß ein frey Adeliges Ritter-Gut eine Meile von Wesel gelegen / auf gewisse Jahre aus der Hand verpachtet werden solle / das Gut bestehet aus einem mit einem Graben umgebenen commoden und modernen Wohnhause / von 8. logeabelen Zimmern / Küche / Waschkauß / eilichen Kellern / 2. Scheunen mit Remisen und Stallungen / einem Garten vor dem Hause / und einem Küchen-Garten worin auch allerhand Frucht-tragende Obst-Bäume sind / zwey Bauer-Höfen / einer Wasser-Mühle / der groben und kleinen Jagd / Fischerey / Schaafs-Driff / Bau- und Weyde-Ländereyen / Gehölze / und verschiedenen Torff-Gerechtigkeiten. Sollte nun ein oder der ander / gegen gnugsahme Bürgschaft / gesonnen seyn dieses Gut mit allen Pertinentien ins gesamt / oder einige Stücke davon absonderlich zu pachten / derselbe wolle mit dem ersten bey dem Herrn Apotheker von der Marck in Wesel nähere Erkundigung einziehen und seinen Vortheil suchen.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß mir / Königl. Hoff-Jägern und Waldförstern Wiffel / allergnädigst committiret worden / die Sr. Königl. Majestät im Kalthofe Kellner / Amts Altena / privativè zustehende kleine plaisante und wohlgelegene Jagd / an den meistbietenden bey brennender Kerzen zu verpachten / und nach erfolgter allergnädigster Ratification dem Anpächter einzuräumen / und wird zu einer solchen Verpachtung terminus auf Dienstag den 7. April / Vormittags um 10. Uhr / an der Ratenbeck im Kalthofe præfixiret / und werden die darzu Lust habende hiedurch abgeladen / auf erwönte vortheilhafte Jagd alsdann zu bieten / ihren Vortheil zu suchen / und die Conditiones oder Vorwarden / vorhero nach Gefallen bey mir einzusehen.

#### IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Xanten ist Willens / auf den 11. April / Nachmittags um 2. Uhr / aufm Rathhause / die Reparation oder Aufbaung des eingefallenen Stückes der Stadt-Mauer / dem Wenigst-forderenden anzubeständigen; der oder dieselbige / so dieses Werk anzunehmen Lust haben / können sich alsdann einfinden / hören die Vorwarden lesen / und suchen ihren Nutzen.

#### X. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Nachdem zwischen den 8. und 14. Merz / auf der Kohlbergs Zeche / der dicken Band / oder so genannten Hünlichhauser Kohlberg zu Königs-Steel / ein küttiger eysern Wage-Balcken / ungefehr 70. bis 80. Pf. schwer / mit der Jahr Zahl 1723. oder 1724. gezeichnet / mit Werff-Haken / samt den Ketten / und Wageschalen-Brettern / gestohlen worden / und in der Nacht zwischen 17. und 18. Merz auf demselben Kohlberge / die Haspel Kunst in Stückern geschlagen / die

Kohl



Rohl-Ketten in den Schacht oder Pütt geworffen / von den vorräthigen großen Stücken Kohlen etzige gestohlen / die andern in Stücken geschlagen / und über den Vlag weit und breit gestreuet. Item auf dem stolten Schacht sind in derselben Nacht / die Rohlkässer geworffen worden. Da nun denen Gewercken daran gelegen / daß die Thäter solcher Diebstählen und defraudationes befannt würden; so offeriret der Gewercke Hünrichhausen / demjeniaen / der einen oder den andern Thäter / am Königl. Berg Amt Mahmbast macht / eine Louis d'Or zum Recompens zu zahlen / und soll dessen Nahme / auf Verlangen / verschwiegen werden.

XI. Persohnen / deren Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Der Fabricant Johann Henrich Hamer zu Iserlohn verlanget ein Paar Kleinschmiedeknechte / welche er eiserne Bügel und Zungen zu fabriciren lernen / und einen guten jährlichen Lohn geben wil; solte nun ein oder ander dazu Lust haben / der wolle sich bey ihm / je eher je lieber / melden.

## XII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem einige denen Gelder nach der auß der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ergangenen Circular-Berordnung vom 4. Julii 1739. gehörig zu emballiren / zu versiegelen / abzuzwiegen / und das Gewicht auf die Packets zu setzen obliegt / solches nicht gethan zu haben erfinden / auch dahero in die Berordnungs-mäßige Strafe geschlagen worden; So wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht / damit sich ein jeder vor weiteren und größeren Schaden hüten könne / gestalten die gemeldete Königl. Cammer von Zeit zu Zeit unvermuthete Recherches dieserhalb thun lassen wird.

## XIII. Avertissement von denen Berlinischen Lotterien.

Nachdem der zweyte und letzte Theil der Berlinischen großen Lotterie von 30000. Rthlr. den 25. May 1744. bey Vermeydung doppelter Restitution des Einsatzes à 3. Rthlr. Ingleichen dar auf die verbesserte Fournolsche auch sehr profirable Lotterie von 40000. Rthlr. / worin außer den gar großen Hause und Geld-Gewinnen an statt der Rieten / eine den Einsatz à 5. Rthlr. weit übersteigende halb Teutsch und halb Französisch neu-aufgelegte schöne Bibel / in großem Folio, wovon die Probe-Bogen nebst dem Plan bey dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg und denen Post-Ämtern in den vornehmsten Königl. Preussischen Städten zu sehen / den 24. Augusti d. a. ohnfelbar gewöhnlicher maßen in Berlin gezogen werden soll; Als können die Liebhabere ihres Glückes die von diesen beyden Lotterien noch wenig vorhandene Loosen bey genannten Collecteurs und dem Königl. Adress-Comtoir zu Duisburg in Zeiten abholen / wo sie sich nicht damit verspäten wollen.

XIV. Angekommene Frembde vom 20. bis 27. Martii in Cleve.

Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 20. bis 27. Martii in Wesel.

Herr von Egbach Drost von Bentheim / Hr. von Plotow Lieutenant in Holländischen Diensten / Hr. von Verheim und Hr. von Keiser Lieutnants in Königl. Ungarischen Diensten / Hr. von Schwachenberg Kriegs- und Domainen-Rath von Eoest / Hr. Derath Drost von Bornmeer / Hr. Soor Rentmeister des Fürsten von Salin / Hr. van den Hoven Hoff-Rath von Mühlheim. Hr. von Neg geheimter Cabinet-Secretarius, Hr. von Wevelinghoven Ober-Post-Commissarius, Hr. von Pantalbie Ober-Post-Stallmeister / Hr. Schuckert Stallmeister / 2. Cabinet-Secretarien / 2. Cammer-Secretarien / 2. Cammer-Fouriers, 14. Post-Officers, und 4. Couriers, alle von Ihro Durchl. dem Prinzen Carl von Lotharingen / reisen nach Brüssel / logiren im Schlüssel.

XVI. Angekommene Frembde vom 20. bis 27. Mart. in Duisburg.

Niemand.

XVII. Copulirte vom 20. bis 27. Martii Niemand.

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comtoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. Viertel Stüber.